



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/019-2026#019
Datum: 14.07.2026

Planänderungsbescheid

zur 2. Änderung des Plangenehmigungsbeschlusses

vom 18.12.2024, Az.: 641pa/048-2023#119

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„EÜ Hundem u. Fußweg - Kirchhundem - Erneuerung - 2. PÄ“

in der Gemeinde Kirchhundem, im Kreis Olpe

Bahn-km 75,380 bis 75,380

der Strecke 2800 Hagen - Haiger

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
(vormals Netz AG)
Königstraße 57
47051 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Hinweise	4
A.4	Rechte und Belange Dritter	5
A.5	Sofortige Vollziehung	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.5	Gesamtabwägung.....	10
B.6	Ermessen.....	10
B.7	Sofortige Vollziehung	10
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „EÜ Hundem u. Fußweg - Kirchhundem - Erneuerung - 2. PÄ“ in der Gemeinde Kirchhundem, im Kreis Olpe, Bahn-km 75,380 bis 75,380 der Strecke 2800 Hagen - Haiger, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zum ursprünglichen Zulassungsverfahren (641pa/048-2023#119, Sachentscheidung vom 18.12.2024) dar. Gegenstand der 2. Planänderung ist die temporäre Verrohrung mit Überschotterung des Baches Hundem aus 2x DN2000 und einer Kalksteinverfüllung.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigungsbescheid vom 18.12.2024 und mit Planänderungsbescheid vom 12.03.2026 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1-b	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Antragsfassung vom 16.06.2026, 37 Seiten	ersetzt Planunterlage 1 aus den vorherigen Verfahren, genehmigt
10.1-b	LBP zur 2. Planänderung, Antragsfassung vom 16.06.2026, 40 Seiten	ersetzt Planunterlage 10 aus den vorherigen Verfahren, genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.2-b	Maßnahmenblätter zur 2. Planänderung, 001_VA 002_V 003_V 004_V 005_V 006_V 007_V 008_V 001_AM 002_AM Antragsfassung vom 16.06.2026	ersetzen Planunterlage 10 aus den vorherigen Verfahren, genehmigt
10.3-b	Konfliktplan zur 2. Planänderung, Antragsfassung vom 16.06.2026,	ersetzt Planunterlage 10 aus den vorherigen Verfahren, zur Information
10.4-b	Maßnahmenplan zur 2. Planänderung, Antragsfassung vom 16.06.2026,	ersetzt Planunterlage 10 aus den vorherigen Verfahren, genehmigt
10.5	Havarieplan zur 2. Planänderung (neu eingefügte Unterlage), Antragsfassung vom 16.06.2026,	ersetzt Planunterlage 10 aus den vorherigen Verfahren, nur zur Information
12.1-b	Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Planänderung, Antragsfassung vom 18.06.2026	ersetzt Planunterlage 12.1 aus dem Ausgangsverfahren, nur zur Information
12.3	Hydraulischer Nachweis Bachverrohrung (neu eingefügte Unterlage), 02.2026	nur zur Information
12.4	Ausführungsplan 241a Draufsicht Bachverrohrung (neu eingefügte Unterlage), Antragsfassung vom 01.04.2026,	genehmigt
12.5	Ausführungsplan 242a Querschnitt Bachverrohrung (neu eingefügte Unterlage), Antragsfassung vom 01.04.2026	genehmigt

A.3 Hinweise

- Die in dem vorherigen Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort. Es gilt insbesondere: Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- Abweichungen vom Regelwerk: Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevante Auswirkungen haben, sind

rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

- VV BAU und VV BAU-STE: Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden. Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.
- Kampfmitteluntersuchung: Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen.

A.4 Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche

Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zum ursprünglichen Zulassungsverfahren (641pa/048-2023#119, Sachentscheidung vom 18.12.2024) dar. Die Eisenbahnüberführung (EÜ) über den Bach Hundem wurde etwa um 1910 errichtet und nähert sich dem Ende ihrer baulichen Lebensdauer. Daher ist die Errichtung eines Ersatzneubaus erforderlich, um den Betrieb der Eisenbahnstrecke zu sichern.

Gegenstand der 1. Planänderung ist die geänderte Bauweise der EÜ als obenliegender Fachwerkträger sowie eine vergrößerte Baustelleneinrichtungsfläche.

Gegenstand der 2. Planänderung ist die temporäre Verrohrung mit Überschotterung des Baches aus 2x DN2000 und einer Kalksteinverfüllung.

Für die logistische Erreichbarkeit muss das Oberflächengewässer Hundem für die Arbeiten bauzeitlich im Bereich der Eisenbahnüberführung verrohrt werden. Die Bachverrohrung ist für den Rückbau der Bestandsbauwerke sowie die Herstellung der neuen Über- und Unterbauten zwingend erforderlich. Der Verzicht auf den Raupenkran entlastet die B517 durch den Wegfall von rund 35 Tiefladertransporten und verhindert verkehrsbehindernde Quertransporte zwischen den Baustelleneinrichtungsflächen, die aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten notwendig geworden wären.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.05.2026, Az. V.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben gestellt.

Mit Schreiben vom 09.06.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.06.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.06.2026, Az. 641pä/019-2026#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft. Es waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren verfahrensrechtlichen Beteiligungen zu veranlassen. Durch die Planänderung sind die Aufgabenbereiche der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe sowie der Oberen Fischereibehörde der Bezirksregierung Arnsberg berührt. Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragsstellung die zustimmenden und grundsätzlich bedenkenfreie Stellungnahmen dieser Fachbereiche eingeholt. Die Berücksichtigung und Umsetzung der vorgetragenen Anmerkungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt und in die Planunterlagen aufgenommen.

B.2 Verfahrenrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und

sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Die Veränderungen zur Ursprungsplanung betreffen ausschließlich den unmittelbaren Baustellenbereich. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergeben sich keine entscheidungserheblichen Änderungen gegenüber der genehmigten Ursprungsplanung. Der Aufgabenbereich von Trägern öffentlicher Belange wird durch die Planänderung berührt. Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Fachbereiche im Vorfeld beteiligt sowie die mitgeteilten Bedenken und Anregungen nachweislich in die Planung integriert. Daher kann das Eisenbahn-Bundesamt die Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG treffen und den geänderten Plan genehmigen. Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem

Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder die Funktion noch die Kapazität des Vorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Der Planung stehen keine Belange und Interessen Dritter entgegen; die Betroffenen haben ihre Zustimmung erklärt. Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben berührt sind, eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Eine darüber hinaus gehende Beteiligung anderer Behörden und Stellen oder der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich.

Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird daher von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Öffentliche Belange sind nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Belange Dritter sind durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5,

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 14.07.2026

Az. 641pä/019-2026#019

VMS-Nr. 3558934

Im Auftrag

(Dienstsiegel)